

DATUM:

Situation

In den vergangenen Monaten kam es bei einigen Kunden der DataSol wiederholt zu Zahlungsverzögerungen und gelegentlich zu Zahlungsverweigerungen. Dies führte zu Problemen bei der Hausbank, im Controlling und im Vertrieb, da fest eingeplante Geldmittel nicht verfügbar waren, um eigene Rechnungen zu begleichen oder kurzfristige Kreditraten zu bezahlen. Der Geschäftsführer Lars Müller möchte Lösungen, um Zahlungsausfälle oder -verzögerungen zu vermeiden. Zurzeit sind noch drei höhere Rechnungen offen und müssen unverzüglich abgewickelt werden. Hierzu beauftragt Herr Müller den Leiter des Vertriebs Klaus Laber. Dieser soll Lösungen aufzeigen und eine genaue Übersicht über die Voraussetzungen und Rechte der DataSol erstellen.

Abser	nder	Empfänger	Mit der Bitte um
×	Geschäftsführung	☐ Geschäftsführung	☐ Kenntnisnahme
	Zentralsekretariat	☐ Zentralsekretariat	⊠ Erledigung
	Controlling	☐ Controlling	☐ Stellungnahme
	Einkauf/Logistik	☐ Einkauf/Logistik	
	Produktion	☐ Produktion	
	Verwaltung	☐ Verwaltung	
	Vertrieb	▼ Vertrieb	
×	Frau/Herr Peters	Frau /Herr Gerland	
n der		roßen Beträgen wurden die	er Probleme mit dem Beglei Zahlungsfristen nicht eingeh dir die wichtigsten aktu

Handlungsaufträge:

- 1. Finden Sie sich in Paaren zusammen.
- Erstellen Sie anhand der Auszüge aus dem BGB (Seite 4-5) eine Übersicht (Seite 7) über die Voraussetzungen, der Rechte des Gläubigers und der Schadenermittlung beim Zahlungsverzug.
- 3. Erläutern Sie die Voraussetzungen für den Zahlungsverzug bei den vorliegenden Fällen. Nutzen Sie dazu die Informationen (Seite 4-6), die Übersicht (Seite 7) zur "Nicht-Rechtzeitig-Zahlung", das Arbeitsblatt (Seite 8) sowie die vorliegenden Rechnungen einiger Kunden (Seite 2-3).
- 4. Erläutern Sie die Höhe des gesetzlichen Schadenersatzes für das Datum der Hausmitteilung1 und die Rechte, die der DataSol bei den Nicht-Rechtzeitig-Zahlungen zustehen. Verwenden Sie dazu die Lösungstabelle (Seite 9). Beachten Sie: In den AGB der DataSol GmbH wird die kaufmännische Zinsmethode zur Berechnung der Verzugszinsen herangezogen.
- 5. Stellen Sie Ihre Ergebnisse dem Plenum vor.

¹ Zur Vereinfachung ist davon auszugehen, dass in den vorliegenden Fällen das Rechnungsdatum auch das Datum des Rechnungserhalts ist.

$\mathbf{B}_{\scriptscriptstyle{ ext{Fürth}}}$

LS 08.2.2: Kaufvertragsstörungen - Zahlungsverzug

DATUM:

Belege

Beleg 1

Auszug aus der Rechnung an die Media GmbH

DataSol - Ottosti	. 22 –	90672	Fürth
-------------------	--------	-------	-------

Media GmbH Leipziger Chaussee 12 39118 Magdeburg

Kundennummer:	498790
Ihre Bestellung Nr.:	34
Ihr Bestelldatum:	23.09.2017
Unsere Lieferschein-Nr.:	125
Unser Lieferdatum:	28.09.2017
Ihr Ansprechpartner:	Herr Baumann
Tel.:	0441 885-01

Rechnung-Nr.: 425

Rechnungsdatum: 30.09.2017

Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Stück	Einzelpreis in €	Rabatt in %	Gesamtpreis in €
303	Bildschirm Unlimited	50	997,50	0,00	49.875,00
	Verpackungskosten				653,00
	Transportkostenpauschale				500,00
Versandart	/Freivermerk:		Nettorechnung	sbetrag in €	51.028,00
Lkw ab We	rk		+19% Umsa	tzsteuer in €	9.695,32
			Bruttorechnung	sbetrag in €	60.723,32

Der Rechnungsbetrag ist schnellstens ohne Abzug von Skonto zu überweisen

Auszug aus der Rechnung an Ernst Beutler (Privatperson)

DataSol - Ottostr. 22 - 90672 Fürth

Ernst Beutler Hansaring 80 48155 Münster

Kundennummer:	P10001
Ihre Bestellung Nr.:	001
Ihr Bestelldatum:	17.08.2017
Unsere Lieferschein-Nr.:	90008
Unser Lieferdatum:	18.08.2017
Ihr Ansprechpartner:	Herr Sales
Tel.:	0441 885-04

Rechnung-Nr.: P1001

Rechnungsdatum: 19.08.2017

Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Stück	Einzelpreis in €	Rabatt in %	Gesamtpreis in €
402	Laptop "Superfast"	2	2.205,00	5,00	4.189,50
	Verpackungskosten				100,00
	/Freivermerk:		Nettorechnung	sbetrag in €	4.289,50
Abholung d	urch Käufer - Werkverkauf		+19% Umsa	tzsteuer in €	815,01
			Bruttorechnung	sbetrag in €	5.104,51

Zahlung ohne Abzug von Skonto sofort nach Erhalt der Rechnung



DATUM:

Beleg 3

Rechnung an die Radplus GmbH

DataSol - Ottostr. 22 - 90672 Fürth

Radplus GmbH Gütersloher Str. 102 33415 Verl

Kundennummer:	20011
Ihre Bestellung Nr.:	23
Ihr Bestelldatum:	17.10.2017
Unsere Lieferschein-Nr.:	657
Unser Lieferdatum:	21.10.2017
Ihr Ansprechpartner:	Frau Ganser
Tel.:	0441 885-12

Rechnung-Nr.: 842

Rechnungsdatum: 24.10.2017

Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Stück	Einzelpreis in €	Rabatt in %	Gesamtpreis in €
201	Keyboard Light	25	299,25	29,00	5.311,69
	Keyboard Free	42	350,00	29,00	10.437,00
	Verpackungskosten				335,00
	Transportkostenpauschale				500,00
Versandart	/Freivermerk:		Nettorechnung	sbetrag in €	16.583,69
Lkw ab We	rk		+19% Umsa	tzsteuer in €	3.150,90
			Bruttorechnung	gsbetrag in €	19.734,59

Bitte überweisen Sie:	Datum:	Skonto in %	Skonto in €	Betrag in €
Innerhalb der Skontofrist bis:	03.11.17	2,00	394,69	19.339,90
Innerhalb des Zahlungsziels bis:	23.11.17			19.734,59



DATUM:

Info

Auszüge aus dem BGB zur Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)



Voraussetzungen des Zahlungsverzuges

§ 286 Verzug des Schuldners

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 - 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
 - 2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.
 - 3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - 4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.
- (3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

§ 271 Leistungszeit

- (1) Ist eine **Zeit** für die Leistung **weder bestimmt** noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die **Leistung sofort verlangen**, der Schuldner sie sofort bewirken.
- (2) Ist eine **Zeit bestimmt**, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die **Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen**, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

Rechte des Gläubigers beim Zahlungsverzug

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

§ 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der



DATUM:

- Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.
- (4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.

§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der **Gläubiger**, wenn er dem Schuldner **erfolglos eine angemessene Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung **bestimmt** hat, vom **Vertrag zurücktreten**.
- (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
 - 1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - 2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist, oder
 - 3. im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Ermittlung des Schadens

§ 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein **Verbraucher nicht beteiligt** ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun **Prozentpunkte über dem Basiszinssatz**. 12,12 % (aktuell)
- (3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Beurth

LS 08.2.2: Kaufvertragsstörungen - Zahlungsverzug

DATUM:

Informationen zur Berechnung der Verzugszinsen

In Deutschland werden die Verzugszinsen meist mithilfe der kaufmännischen Zinsrechnung durchgeführt. Hierbei wird jeder Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Zinstagen berechnet.

Zur Ermittlung der Verzugszinsen in Euro wird die allgemeine Zinsformel verwendet:

Z = Zinsen in Euro p = Zinssatz in % K = Kapital in Euro t = Zeit, hier: in Tagen

$$z = \frac{K \times p \times t}{100 \times 360}$$

Beispiel:

Zahlungsverzug der DataSol im Zeitraum vom 25.10. bis zum 25.01.; Zinssatz BGB: 9%; Basiszinssatz: 1,62 (Stand 01.01.23); Rechnungsbetrag; 20.000 €

Berechnung der Zinstage (t): 25.10. bis 25.01. = 3 Monate = 90 Tage + 6 Tage des Oktobers. = **91 Tage**

$$z = \frac{20.0000 \cdot (9 + 1,62) \cdot 91 \text{Tage}}{100 \times 360} \qquad z = 536,90 \in$$

Zum aktuellen Basiszinssatz siehe auch:

https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820

Die DataSol GmbH muss 536,90 € Verzugszinsen an ihren Lieferanten für 91 Tage Zahlungsverzug bezahlen. Sollte der Lieferant einen höheren Verzugsschaden nachweisen, wie z.B. höhere Kreditzinsen, müsste die DataSol diesen ersetzen.



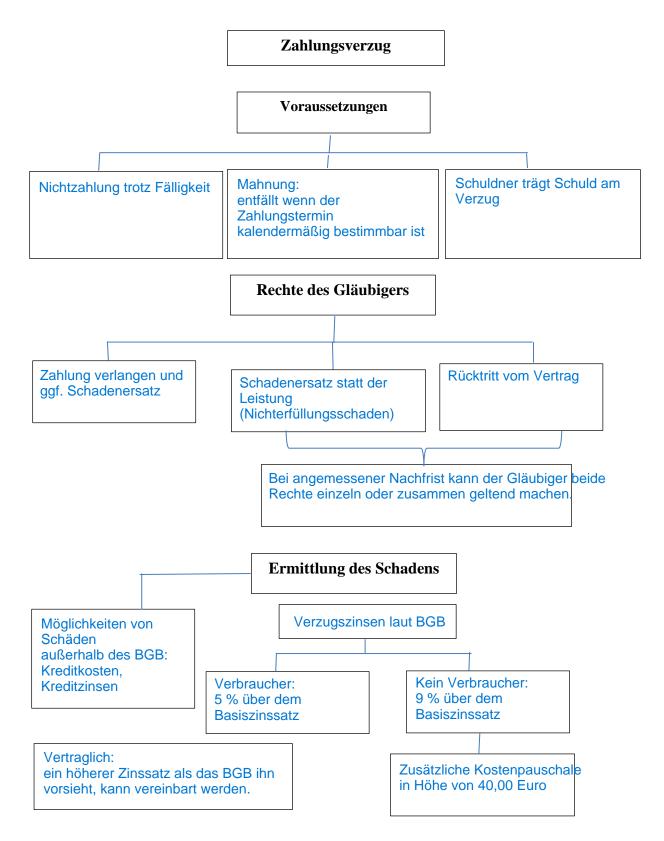
DATUM:

M10 Lösungshinweise

Lösungshinweise zu Arbeitsauftrag 1 – Partnerarbeit

Hinweis: Partnerarbeit bietet sich hier an, so dass jeder Schüler auch an den Arbeitsaufträgen arbeiten muss. Falls die Schülerzahl der Klasse ungerade ist, können auch drei Schüler an den Aufträgen arbeiten.

Lösungshinweise zu Arbeitsauftrag 2 – Übersicht Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (M5)





Lösungshinweise zu Arbeitsauftrag 3 – Fallbeurteilung Zahlungsverzug (M6)

	Voraussetzungen des Zahlungsverzuges			
Voraussetzungen	Beleg 1	Beleg 2	Beleg 3	
Nichtzahlung trotz Fälligkeit	Media GmbH Rechnung war bis spätestens am 30.10. xxx ohne Mahnung fällig, da es sich nicht um einen Verbraucher handelt.	Privatperson Ernst Beutler Die Rechnung ist bisher nicht fällig, da der Zahlungstermin nicht bestimmbar oder berechenbar ist. Für den Verbraucher fehlt der Hinweis, dass er 30 Tage nach Erhalt der Rechnung automatisch in Verzug gerät.	RadPlus GmbH Der Rechnungsbetrag war spätestens am 23.11.20xx fällig. Ab dem 24.11.20xx ist die Rad Plus GmbH in Verzug.	
Mahnung	Ohne Mahnung beginnt der Verzug erst am 31.10.xx automatisch. Für eine frühere Bezahlung muss gemahnt werden.	Ohne Mahnung kann Ernst Beuter nicht in Verzug gesetzt werden.	Eine Mahnung ist nicht notwendig, da der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmbar ist.	
Verantwortlichkeit des Schuldners	Der Schuldner hat den Verzug zu verantworten.	Der Schuldner hat das Nichtbezahlen zu verantworten, ist aber nicht in Verzug.	Der Schuldner hat den Verzug zu verantworten.	
	Mah	Zahlungsverzügen und nungen	_	
Beleg 1: Media Gm	bH	Beleg 2: Ernst Beutler	Beleg 3: Radplus GmbH	



DATUM:

	Schadenersatz und Rechte		
	Beleg 1	Beleg 2	Beleg 3
Rechte des			
Gläubigers			
			_
chadenersatz:			
Prozentsatz			
Zinstage			
erzugszinsen			
Zusatzkosten			
(§288 BGB)			
ebenrechnung			
Summe			
Schadenersatz			